



Antrag zum Abbrennen eines Brauchtums- und Traditionsfeuers

Gemäß § 11 Polizeiverordnung der Gemeinde Hochkirch, in der derzeit gültigen Fassung, sind Brauchtums- und Traditionsfeuer erlaubnispflichtig. Grundsätzlich dürfen die Feuer nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG).

Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Abbrennen des Feuers in der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Gemeindeverwaltung Hochkirch
Ordnungsangelegenheiten
Karl-Marx-Str. 16-17
02627 Hochkirch

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:
Frau Lochner
Ordnungsamt
Telefon: 035939 / 855 33

Antragsteller(in): Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____
Telefon: _____

Anlass für das Feuer: _____

Standort der Feuerstelle: _____

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstückes?: Ja Nein

Zur Beachtung: Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer (wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Grundstückes ist) über die Duldung des Vorhabens hat durch den Betreiber eigenständig zu erfolgen.

Zeitraum des Abbrennens: Datum: _____

Uhrzeit: von 19.00 bis 22.00 Uhr

Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

Die Zahlung der Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erfolgt durch:

Vorabüberweisung **Bareinzahlung Gemeindekasse**

Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Bitte Rückseite beachten!

Nachfolgendes ist von der Behörde auszufüllen!

Datum: _____

I. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Anwohner in unmittelbarer Nähe sind ausreichend über das Vorhaben zu informieren.
2. Die örtlichen Bedingungen und die herrschenden Windverhältnisse sind zu beachten.
3. Sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, sind mindestens folgende Entfernungen einzuhalten:
 - 3.1. zu Wäldern 100 m
 - 3.2. außerorts zu Straßen 100 m
 - 3.3. zu baulichen Anlagen 50 m.
4. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht zulässig.
5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
6. Zum Schutz von Kleintieren darf mit der Aufschichtung des Brennmaterials maximal 24 Stunden vorher begonnen werden bzw. ist das Material nochmals umzuschichten.
7. Das Feuer ist immer bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Es sind ausreichend Löschgeräte und Löschwasser bereit zu halten.
8. Das Brennmaterial wird Stichprobenartig durch Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes kontrolliert.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

III. Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr in Höhe von 15,00 EUR** festgesetzt.

IV. **Die Genehmigung des Antrages erfolgt nur, wenn die Zahlung vorher durch eine Überweisung auf eines der kommunalen Konten oder durch Bareinzahlung in der Gemeindekasse erfolgt ist.**

Gründe:

Gemäß § 3 Nr. 1 SächsBRKG i.V.m. § 3 SächsPoIG ist es das Ziel, durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die Allgemeinheit und den Einzelnen vor Schäden durch Brände zu bewahren. Deshalb wurden entsprechende Auflagen angeordnet. Diese sind unbedingt einzuhalten. Das Feuer kann bis zur Ausführung untersagt werden, wenn Gründe vorliegen, die die Untersagung rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG).

Buchungszeichen: AR.12210000. _____

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden.

Wolf
Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse

Volksbank Dresden-Bautzen eG
IBAN: DE47 8509 0000 5812 1710 05 ° BIC: GENODEF1DRS
Kreissparkasse Bautzen
IBAN: DE69 8555 0000 1000 0541 40 ° BIC: SOLADES1BAT

Öffnungszeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr